

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics  
an der Technischen Hochschule Deggendorf und der  
Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

vom 2. September 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252), erlassen die Technische Hochschule Deggendorf und die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics an der Hochschule vom 6. November 2009, geändert durch Satzungen vom 5. August 2010 und 29. Juli 2011, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Studien- und Prüfungsordnung wird „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf“ ersetzt durch „Technische Hochschule Deggendorf“ und „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg“ durch „Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg“. Die Formulierung „Hochschule Regensburg“ wird in der gesamten Studien- und Prüfungsordnung ersetzt durch: „Hochschule“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

*„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. Dezember 2013 (Rahmensatzung) in deren jeweiliger Fassung.“*

3. § 3 Absatz 1 wird um den Buchstaben d) wie folgt ergänzt:

*„d) Englische Sprachkompetenzen vergleichbar mit Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Dabei müssen grundlegende englischsprachige Begriffe aus dem Bereich Elektrotechnik bekannt sein und technische Sachverhalte in Wort und Schrift dargestellt werden können.“*

4. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll acht Monate nicht überschreiten. Aus wichtigem Grund, den der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann die Frist um bis zu vier Monate verlängert werden.“*

5. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*„(4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erstellen. Die Prüfungskommission kann das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen. Die fachkundige Bewertung in der zugelassenen Sprache muss gewährleistet sein.“*

6. § 11 Absatz 3 wird gestrichen.

7. Die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird durch Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach dem Inkrafttreten neu in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Automotive Electronics einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 12. Februar 2015 und des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 27. Mai 2015 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Deggendorf, 2. September 2015

Regensburg, 2. September 2015



gez.  
Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident der Technischen Hochschule  
Deggendorf

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident der Ostbayerischen Technischen  
Hochschule Regensburg

Die Satzung wurde am 02.09.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.09.2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.09.2015.

## Anlage:

## Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Automotive Electronics

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	<b>Systembetrachtung Fahrzeug</b> (Automotive System Concept)	5	10	SU, Ü, Pr	schrP 150 oder PStA <sup>1)</sup>				1
2	<b>Technologie</b> (Automotive Technology)	5	10	SU, Ü, Pr	schrP 150 oder PStA <sup>1)</sup>				1
3	<b>System Lifecycle Management</b> (System Lifecycle Management)	5	10	SU, Ü, Pr	schrP 150 oder PStA <sup>1)</sup>				1
4	<b>Funktions- und Software-Entwicklungsmethoden</b> (Function and Software Development Methods)	5	10	SU, Ü, Pr	schrP 150 oder PStA <sup>1)</sup>				1
5	<b>Aktuelle und zukünftige Kommunikationsarchitektur</b> (Current and Future Communication Architecture)	5	10	SU, Ü, Pr	schrP 150 oder PStA <sup>1)</sup>				1
6	<b>Elektromobilität und Innovative Ansätze</b> (Electromobility and Innovations)	5	10	SU, Ü, Pr	schrP 150 oder PStA <sup>1)</sup>				1
7	<b>Masterarbeit</b> (Master Thesis)		30			MA	40 Credits bereits erworben		3
<b>Summen</b>		<b>30</b>	<b>90</b>						<b>9</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan; es ist maximal eine Prüfungsstudienarbeit pro Studiensemester möglich.

## Abkürzungen

mdIP Mündliche Prüfung  
PStA Prüfungsstudienarbeit  
Ü Übung

schrP Schriftliche Prüfung  
SU Seminaristischer Unterricht  
Pr Praktikum

MA Masterarbeit  
SWS Semesterwochenstunden